



Bereich: Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13-14-02
Datum: 07.11.2007

2007/306
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2007	
Rat der Stadt	06.12.2007	

Betreff

Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

Beisenherz

Sachverhalt

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 20. September 2007 das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz beschlossen. Das Gesetz ist mit Wirkung vom 17. Oktober 2007 in Kraft getreten.

Geändert bzw. ergänzt worden sind auch die Bestimmungen über das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid. Dies bedingt nun eine Änderung der entsprechenden städtischen Satzung.

a) Durch den Gesetzgeber ist ein sog. Ratsbürgerentscheid eingeführt worden. Der Rat der Stadt kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, dass ein Bürgerentscheid stattfindet. § 6 der Satzung wird daher um diese Möglichkeit erweitert (Absatz 2 neu). Absatz 2 alt wird Absatz 3 neu:

§ 6

- (1) Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Rates der Stadt über eine Angelegenheit der Stadt selbst entscheiden (Bürgerentscheid).
- (2) Der Rat der Stadt kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Stadt ein Bürgerbegehren stattfindet (Ratsbürgerentscheid).
- (3) Bürgerbegehren werden durch den Bürgermeister entgegengenommen.

b) Im § 7 der Satzung ist nun zu ergänzen, dass sich das Unterschriftenquorum nur auf die von den Bürgern initiierten Bürgerbegehren bezieht:

§ 7

Das Bürgerbegehren im Sinne des § 6 Absatz 1 muss von mindestens 6 % der Bürger unterzeichnet sein.

c) Zulässige Bürgerbegehren bewirken nun eine Sperrklausel. Der Gesetzgeber hat dies mit einer Ergänzung der Bestimmungen des § 26 Absatz 6 GO NRW eingeführt. Die Verwaltung schlägt vor, diese Regelung zusätzlich in die Satzung aufzunehmen:

§ 10 a (neu)

Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Stadt hierzu bestanden.

Der Text der Änderungssatzung ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigelegt.

Zweite Änderungssatzung vom . Dezember 2007 zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 25. Februar 2005

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) sowie der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 6. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Rat der Stadt kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Stadt ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid).

§ 6 Absatz 2 alt wird Absatz 3 neu

§ 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Bürgerbegehren im Sinnes des § 6 Absatz 1 muss von mindestens 6 % der Bürger unterzeichnet sein.

Es wird folgender § 10 a neu eingefügt:

Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Stadt hierzu bestanden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, . Dezember 2007

Johannes Beisenherz
Bürgermeister